

MERKBLATT

Verleihung des Berufstitels "Bergrat honoris causa"/"Bergrätin honoris causa" ("Bergrat h.c."/"Bergrätin h.c.")

Gemäß Art. I der auf Grund des Art. 65 Abs. 2 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes ergangenen Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II Nr. 261/2002 idF BGBl. II Nr. 49/2008, besteht zur Auszeichnung von Personen, die sich in **langjähriger** Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, u.a. der Berufstitel „BERGRAT honoris causa“/„BERGRÄTIN honoris causa“ (BERGRAT h.c./BERGRÄTIN h.c.) für Personen, die auf dem Gebiet des Berg- oder Hüttenwesens tätig sind.

Der Berufstitel "Bergrat h.c."/"Bergrätin h.c." ist bestimmt für Personen, die die Studien an der Montanistischen Hochschule vollendet haben, wenn sie

1. in der technischen Berufswelt das Ansehen eines **ausgezeichneten Fachmannes**/einer **ausgezeichneten Fachfrau** genießen,
2. auf montanistischem Gebiet **hervorragende Leistungen** aufweisen und
3. das Professorenkollegium der Montanistischen Hochschule gehört wurde.

Die Verleihung des Berufstitels "Bergrat h.c."/"Bergrätin h.c." soll sich nur auf hervorragende Vertreter ihres Berufes erstrecken. Ordnungsgemäße Pflichterfüllung allein kann als Begründung für die Titelverleihung nicht genügen.

Sämtliche Anträge werden im Zuge des Verfahrens auch den jeweiligen Ämtern der Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt. Daher werden auch allfällige **Verwaltungsübertretungen** aufgedeckt und führen im Falle einschlägiger Vorstrafen (zB Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Jugendschutzgesetz oder das Arbeitnehmerschutzgesetz) dazu, dass der Titel nicht verliehen werden kann. Sollte anzunehmen sein, dass eine solche Vorstrafe vorliegt, ist es daher besser, von einem Antrag abzusehen.

Für eine Antragstellung ist das **Bundesministerium für Finanzen** zuständig.

Die Verleihung des Berufstitels "Bergrat h.c."/"Bergrätin h.c." soll grundsätzlich frühestens **nach Vollendung des 50. Lebensjahres** erfolgen und ist grundsätzlich für Personen vorgesehen, die die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ihr Lebensmittelpunkt für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich ist.

Neben der Darstellung der Verdienste, welche die Auszeichnungswürdigkeit erweisen sollen, sind die Verleihungsdaten (Datum der Entschließung) aller allenfalls vorher verliehenen bundesstaatlichen Auszeichnungen (Ehrenzeichen, Berufstitel) anzuführen.

Zwischen der Verleihung von Auszeichnungen des Bundes (Ehrenzeichen, Berufstitel) soll grundsätzlich ein Zeitraum von **5 Jahren** liegen (**Interkalarfrist**); soll die Verleihung aus Anlass der Pensionierung erfolgen, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 4 Jahre.

Es soll geprüft werden, ob im Einzelfall statt des Berufstitels eine andere bundesstaatliche Auszeichnung verliehen werden soll. Die Annahmefähigkeit des Auszuzeichnenden muss gesichert sein.

Anträge auf Verleihung des Berufstitels sollen spätestens **vor Ablauf eines Jahres** nach Beendigung der zu würdigenden Tätigkeit gestellt werden.

Sind die Voraussetzungen für die angestrebte Titelverleihung nicht vollständig erfüllt, so kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Titelverleihung gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Ausnahmebehandlung herbeigeführt werden, wenn Beispielfolgerungen nicht zu besorgen sind.

Die Aushändigung des Verleihungsdekretes ist ehestmöglich, spätestens aber 12 Wochen nach erfolgter Resolvierung des Antrages durch den Bundespräsidenten, tunlichst gleichzeitig mit der diesbezüglichen Verlautbarung, zu veranlassen. Sollte die Aushändigung innerhalb der 12 Wochen nicht möglich sein, wäre dies dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen.